

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FW)**

Revision des Euratom-Vertrags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, sich im Rahmen künftiger Konferenzen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für eine grundlegende Überarbeitung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) und seine Überführung in den AEUV einzusetzen.

Die Staatsregierung soll dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Revision der in der Präambel angeführten Zielsetzungen der Europäischen Atomgemeinschaft.
2. Aufhebung der von den Mitgliedstaaten nicht mehr angewandten Bereiche des primären Euratom-Rechts.
3. Demokratisierung der Entscheidungsstrukturen der Atomgemeinschaft nach den vom Bundesverfassungsgericht geforderten und von der Europäischen Union erreichten Standards.
4. Überführung der Atomenergiewirtschaft in das allgemeine Wettbewerbsrecht des AEUV.
5. Aufhebung entwicklungshemmender Vorschriften, die einem europaweit einheitlichen Anlagensicherheitsrecht, einer harmonisierten Entsorgungspolitik für Atomenergieanlagen und der Implementierung europaweit geltender Sicherheitsstandards, die in Folge der neuen Erkenntnisse über Reaktorsicherheit angemessen sind, entgegenstehen, Ausbau des Austausches mit Nachbarländern der EU in Gesundheits- und Sicherheitsfragen sowie die Überprüfung der über die Euratom-Rahmenprogramme bereitgestellten Mittel zur Förderung der Kerntechnik.

Begründung:

Zu 1.

Der Euratom-Vertrag entstammt einer Phase der „Atomeuphorie“, wodurch bis heute nicht mehr zeitgemäße Leitgedanken die Grundlage der Europäischen Atomgemeinschaft bilden und dies zu Rechtsunsicherheit bei dessen Auslegung führt. So gilt die Kernenergie laut Euratom-Vertrag als „eine unentbehrliche Hilfsquelle für die Entwicklung und Belebung der Wirtschaft und für den friedlichen Fortschritt“. Die vertragsschließenden Parteien waren „[e]ntschlossen, die Voraussetzungen für die Entwicklung einer mächtigen Kernindustrie zu schaffen“, welche die Energieerzeugung erweitern, die Technik modernisieren und auf zahlreichen anderen Gebieten zum Wohlstand beitragen sollte. Nach AKW-Unfällen, wie Three Mile Island, Tschernobyl und aktuell Fukushima können diese Ziele nur noch historisch erklärt werden. Die Neubewertung der Kerntechnik durch die Bundesregierung muss sich auch in den völkerrechtlich verbindlichen Verträgen widerspiegeln. Bayern und die Bundesrepublik Deutschland können und dürfen sich nicht länger mit dem Geist des Euratom-Vertrags in seiner seit 1957 ausgehandelten Form identifizieren.

Zu 2.

In Bezug auf die tatsächliche Anwendung des Euratom-Vertrags besteht enormer Revisionsbedarf. Ein Großteil seiner Bestimmungen ist von der rechtstatsächlichen Entwicklung überholt. Auf Grundlage eines bestehenden Konsenses zwischen den Mitgliedstaaten werden zahlreiche Bestimmungen lediglich ignoriert. Eine umfassende Revision des Vertragswerks steht bislang aus. Dadurch existiert innerhalb des sensiblen Bereichs der Atomenergiepolitik ein enormes Rechtsunsicherheitspotenzial. Es kann hierdurch immer wieder der Versuch unternommen werden, unangewandte Vertragsbestimmungen zu revitalisieren und als politisches Instrument im Meinungskampf zwischen Atomenergiebefürwortenden und -ablehnenden Staaten zu verwenden. Bereits in der Vergangenheit behielten sich die Mitgliedstaaten der EU durch juristische Hilfskonstruktionen, den Vertrag zu modifizieren ohne ihn revidieren zu müssen, wie schon die „Gemeinsame Erklärung zur Anwendung des Euratom-Vertrags“ anlässlich der EU-Osterweiterung oder der Änderung des Euratom-Vertrags über das zweite Protokoll, das dem Vertrag von Lissabon beigelegt ist, zeigen.

Zu 3.

Während sich die Europäische Gemeinschaft über die Verträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und zuletzt durch den Vertrag von Lissabon zu einer Europäischen Union mit immer stärker werdenden demokratischen Strukturen entwickelte, fehlt dem Euratom-Vertrag bis heute jegliche Demokratisierung und Parlamentarisierung. Das Europäische Parlament verfügt lediglich über Beratungs- und Kontrollbefugnisse. Ein Zugriff auf politisch umstrittene Regelungen, wie Strahlenschutz der Bevölkerung und Sicherheitsstandards, besteht nicht. Von Anhörungsrechten ausgeklammert sind sogar Beschlüsse über die Forschungsförderung im Bereich der zivilen Nutzung der Atomenergie. Der Staatsrechtler Bernhard W. Wegener stellt sogar in Frage, dass die Europäische Atomgemeinschaft noch mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes in Bezug auf die darin formulierte Grundanforderung einer Ausrichtung an demokratische Grundsätze genügt. Schließlich hat

das Bundesverfassungsgericht im sog. Maastricht-Urteil ausdrücklich festgehalten, dass „eine vom Volk ausgehende Legitimation und Einflussnahme auch innerhalb des Staatenverbundes gesichert“ sein muss. Die Tätigkeiten der Union müssen also auf die Unionsbürger zurückführbar sein.

Dass der Euratom-Vertrag auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als eigenständiger Vertrag fortexistiert, hängt insbesondere von den Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten ab. Mehr als formelle Änderungen unter der Bedingung der Einstimmigkeit waren bislang politisch nicht möglich. Die rot-grüne Bundesregierung verwies allerdings bereits 2004 im Rahmen einer Erklärung zum Verfassungsvertrag gemeinsam mit Irland, Ungarn, Österreich und Schweden auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform des Euratom-Vertrags. Diese wurde von der schwarz-roten Bundesregierung mit denselben Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausarbeitung des Vertrags von Lissabon erneuert. Daran anknüpfend müssen insbesondere die operablen Bestimmungen des Euratom-Vertrags zum Strahlenschutz, zur internationalen Zusammenarbeit und zur Forschungsförderung in den AEUV überführt werden.

Zu 4.

Durch die gesonderte Regelung der europäischen Atomwirtschaft im Euratomvertrag unterliegt diese nicht dem EU-Beihilfenrecht, das im AEUV geregelt ist. Damit ist bis heute die Voraussetzung für eine unkontrollierte Subventionierung der Atomenergie geschaffen, wodurch sie ohne sachlichen Grund ein Privileg genießt, über das andere Energieformen, wie erneuerbare Energien, die auf dem freien Binnenmarkt ohne vergleichbare Wettbewerbsvorteile konkurrieren müssen, nicht verfügen. Die Unterwerfung der Atomenergie unter das EU-Beihilfenrecht ist eine notwendige Bedingung, um den bundesdeutschen Atomausstieg ohne Wettbewerbsnachteile vollziehen zu können und die Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie europaweit auf den Prüfstand zu stellen.

Zu 5.

Der Euratom-Vertrag gewährt gegenwärtig lediglich die Möglichkeit einer finanziellen Förderung zur Kontrolle der Sicherheit europäischer Kernkraftwerke. Er bietet nach herrschender Meinung nicht die erforderliche Rechtsgrundlage für eine weitergehende Politik zur normativen Sicherung der Anlagensicherheit. Die nukleare Katastrophe in Fukushima muss gerade hier zu einem Umdenken führen. Wenn andere Mitgliedstaaten der Auffassung sind, an der Kernenergie festzuhalten, dann gilt es jedoch gemeinsam als Europäische Union das Risiko einer ähnlichen Ka-

tastrophe innerhalb Europas so gering wie möglich zu halten und die Sicherheitsvorschriften einheitlich zu gestalten. Auch hier ist eine grundlegende Revision des Euratom-Vertrags erforderlich, um europaweite Standards unter Einbezug der aus Fukushima zu schlussfolgernden Lehren für Kernkraftwerke festzuschreiben, deren Einhaltung zu kontrollieren und deren Verstoß wirkungsmächtig bis hin zur Zwangsabschaltung zu sanktionieren. Die Störfälle in Brunsbüttel im Jahr 2001, in Civaux in Frankreich im Jahr 1998, in Tihange in Belgien im Jahr 2002, Paks in Ungarn im Jahr 2003, in Kosloduj in Bulgarien im Jahr 2006, in Barsebäck und Forsmark in Schweden im Jahr 1992 bzw. 2006 und nicht zuletzt Gundremmingen A 1977 führten beinahe zu größeren nuklearen Unfällen, die eine enorme Bedrohung für die Sicherheit der Bundesrepublik und Bayerns zur Folge gehabt hätten. Die europaweiten Auswirkungen nuklearer Unfälle erfordern die Kompetenzübertragung auf die europäische Ebene. Einheitliche Standards sind künftig ebenso in Bezug auf die Entsorgung radioaktiver Abfälle notwendig, um ein Höchstmaß an Sicherheit im Rahmen der Zwischen- und Endlagerung sowie beim Transport gewährleisten zu können.

Die Europäische Atomenergiebehörde muss künftig auch den Austausch mit EU-Nachbarländern intensivieren, um diese über Gesundheits- und Sicherheitsfragen informieren zu können und um möglichst hohe Sicherheitsstandards der Anlagen im unmittelbaren Umfeld der Europäischen Union ermöglichen zu können.

Außerdem müssen die Investitionen im Rahmen der Euratom-Rahmenprogramme überprüft werden. Es gilt zu hinterfragen, inwieweit in Zukunft deutsche Steuergelder Verwendung für Kernforschung und Sicherheitsmaßnahmen finden sollen und inwieweit die Mitgliedstaaten, die auf Kerntechnik zur Energiegewinnung setzen, nicht selbst die Kosten für Entwicklung und Schutz zu tragen haben. Im siebten Rahmenprogramm, das seit 2007 gilt und dieses Jahr ausläuft, sind immerhin insgesamt knapp 3,1 Mrd. Euro für die Fusionsforschung (1,26 Mrd. Euro), Kernspaltung und Strahlenschutz (394 Mio. Euro) und Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich (539 Mio. Euro) vorgesehen. Auch hier leistet die Bundesrepublik Deutschland einen großen finanziellen Beitrag. Gleichwohl darf der Ausstieg aus der Kerntechnik nicht dazu führen, dass das Wissen über die Kerntechnik verloren geht.

An der Euratom-Idee, der Vergemeinschaftung der friedlichen Nutzung der Kernenergie muss festgehalten werden, um auch eine Renationalisierung in diesem nur gemeinsam zu bewältigendem Politikfeld zu verhindern.